



Satzung

Verein „Sunflower Society Leipzig“

§1 - Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Sunflower Society Leipzig“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ führen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig (Deutschland).
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein bezweckt:
 - die Förderung der Hilfe für und des Andenkens an Kriegsopfer (gem. AO §52, Abs. 2, Satz 1) in der Ukraine und in Deutschland.
 - Die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens (gem. AO §52, Abs. 2, Satz 1) der Bundesrepublik Deutschland, welches durch die russischen Aggressionen gegenüber der europäischen Staaten- und Wertegemeinschaft, speziell im russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine, bedroht wird.
 - Die Zusammenarbeit mit ukrainischen Gemeinden in Deutschland zur gegenseitigen Unterstützung im Bereich der humanitären Hilfe.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Pflege des Andenkens an verstorbene ukrainische und internationale Kriegsopfer.
 - Vernetzung von deutschen und ukrainischen Gemeinschaften in Deutschland im Sinne der Völkerverständigung sowie die Vernetzung mit internationalen Organisationen in der Ukraine zur gegenseitigen Unterstützung.
 - Lieferung von Hilfsgütern an Hilfsorganisationen und Kriegsgeschädigte in der Ukraine.
 - Schaffung von Aufmerksamkeit für die humanitäre Lage sowie die Arbeit internationaler Hilfsorganisationen in der Ukraine.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Der Verein bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung.

§ 3 - Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden. Bei Minderjährigen ist die Einwilligung einer erziehungsberechtigten Person nötig.

- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich unter Verwendung des Aufnahmeantrags beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Will der dem Antrag nicht stattgeben, entschiedet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten Tag des auf die positive Aufnahmeantrag folgenden Monats. Eine ausdrückliche Aufnahmeeklärung ist nicht notwendig.
- (4) Der Verein bietet zwei Arten von Mitgliedschaften an:
 - a. Vollmitgliedschaft
 - b. Fördermitgliedschaft

Die einzelnen Arten werden bezüglich der Entscheidung über die Aufnahme gleichbehandelt. Ihre jeweiligen Rechte und Pflichten sind genau geregelt unter §5.

§ 4 - Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (3) Der Austritt erfolgt fristlos, sofern nicht anders zwischen dem austretenden Mitglied und dem Vorstand geregelt.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens eine Woche vorher mitzuteilen.

§ 5 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Vollmitgliedschaft:
 - a. Jedes Mitglied hat das Recht, im Verein aktiv mitzuwirken, an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen sowie gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
 - b. Jedes Mitglied hat die Pflicht, im Rahmen seiner Möglichkeiten die Interessen des Vereins zu fördern.
- (2) Fördermitgliedschaft
 - a. Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck des Vereins finanziell zu unterstützen bereit ist.
 - b. Fördermitglieder sind berechtigt, an gemeinsamen Veranstaltungen sowie der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Sie haben das Recht auf Einberufung einer Mitgliederversammlung nach BGB §37 (Minderheitenrecht, siehe §13 Abs. 4 der Satzung).
 - c. Fördermitglieder haben kein Stimm-, Rede- und Wahlrecht bei Mitgliederversammlungen.

§ 6 - Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe von Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie von Gebühren und Umlagen wird in der Beitragsordnung des Vereins geregelt.
- (2) Beiträge und Spenden dienen ausschließlich dem Vereinszweck.

§ 7 - Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 - Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister.
(2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister vertreten den Verein jeweils allein.
(3) Eine Vergütung für die Tätigkeit als Mitglied des Vorstands wird nicht gezahlt.

§ 9 - Aufgaben des Vorstands

(1) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 10 - Bestellung des Vorstandes

(1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied des Vorstands bleibt auch nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

(2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbliebenen Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 11 – Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von fünf Tagen soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

(2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 12 - Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten:

- a. Änderung der Satzung,
- b. Die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder in den Fällen des §3 Abs. 2,
- c. Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
- d. Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- e. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- f. Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstands,
- g. Auflösung des Vereins.

§ 13 - Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand schriftlich eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von einer Woche und unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der (einfachen) Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderung der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert und wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von einer Woche einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

§ 14 - Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Veränderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.

(4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 15 – Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstandes und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine andere Person beruft.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für die Förderung von Vertriebenen, Flüchtlingen, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene und/oder Kriegsbeschädigte (gem. AO § 52, Abs. 2, Satz 1) aus der Ukraine.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.